

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser- versorgung Magstadt vom 05. Juli 1994

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg
und der §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 3
des Eigenbetriebsgesetzes hat der
Gemeinderat der Gemeinde Magstadt
am 20.06.2023 folgende Satzung be-
schlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wasserversorgung der Gemeinde
Magstadt wird nach den Vorschriften
des Eigenbetriebsgesetzes und der
dazu ergangenen Verordnung als
Eigenbetrieb geführt.

Die Wirtschaftsführung und das Rech-
nungswesen des Eigenbetriebs Wasser-
versorgung erfolgt ab dem 01.01.2024
auf der Grundlage des Handelsgesetz-
buches.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in
Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren-
oder Formvorschriften der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg
(GemO) oder von aufgrund der GemO
erlassener Verfahrens- und Formvor-
schriften beim Zustandekommen dieser
Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbe-
achtlich, wenn sie nicht schriftlich oder
elektronisch unter Bezeichnung des
Sachverhalts, der die Verletzung
begründen soll, innerhalb eines Jahres
seit dieser Bekanntmachung bei der
Gemeinde Magstadt geltend gemacht
worden ist. Wer die Jahresfrist verstrei-
chen lässt, ohne tätig zu werden, kann
eine etwaige Verletzung gleichwohl auch
später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlich-
keit der Sitzung, die Genehmigung
oder die Bekanntmachung verletzt
worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss
nach § 43 GemO wegen Gesetzeswid-
rigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechts-
aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder eine dritte Person
die Verletzung gerügt hat.

Magstadt, den 21.06.2023

gez. Florian Glock
Bürgermeister